

Zur Reform des kanonischen Rechts

Mit der Aussprache über die Grundlinien der Reform des kanonischen Rechts begann die Bischofssynode ihre Arbeitstagungen. Hatte man gemeint, damit mit einem „leichten“ Thema zu beginnen — so rechtfertigte Bischof Rubin die zweimalige Umgruppierung des Programms —, hatte man sich gewiß getäuscht. Denn der Gegenstand erwies sich als alles eher als einfach. Doch offenbar hatte man sich nur deswegen zu einer Themenverschiebung entschlossen, weil man bei der Diskussion über die Lehrfragen schärfere Auseinandersetzungen befürchtet hatte und auf diese Weise einen schleppenden Anlauf der Beratungen vermeiden wollte. Konnte man sich dennoch von der Vorlage zur Kirchenrechtsreform einen reibungsloseren Verlauf der Debatte erwarten, so deswegen weil der Entwurf in kluger Ausgewogenheit ohne revolutionäre Aspekte einige Grundelemente der Kodexreform eingeflochten hatte, die besonders den stärker pastoral orientierten Synodalen am Herzen lagen, und nicht zuletzt weil die Materie als Ganze zu speziell war, als daß eine Diskussion bis in Detail sinnvoll hätte durchgeführt werden können.

Kein Kodex in nuce

Der der Synode vorliegende Entwurf, der mit einem zweiseitigen Anhang über die bisherige Arbeit der Kodexkommission zwölf Druckseiten umfaßte, stellte, wie Kardinal Felici, einer der „Delegierten-Präsidenten“ und zugleich Relator für die Vorlage über die Kodexreform (Sondersekretär R. Pidagor SJ), in seiner Schlußrelatio zur Debatte betonte, weder ein „Fundamentalgesetz“ der Kirche noch „gesetzgeberische Normen“ dar, sondern sollte als „Leitregeln“ verstanden werden, die sich die Kommission für ihre Arbeit aufgestellt habe, und zu denen diese neue Anregungen von der Synode erhalten wollte. Die Vorlage bildete also weder einen Rohentwurf des künftigen Kodex noch eine Zusammenfassung der von der Kodexkommission, deren Vorsitzender Kardinal Felici gleichzeitig ist, bisher geleisteten Arbeit. Der Synode wurden weder die bisher neugefaßten Canones vorgelegt — Kardinal Felici gab zu bedenken, daß es sich dabei noch nicht um fertige Texte, sondern eher um „Arbeits-hypothesen“ handele — noch ein von der zentralen Unterkommission der Kodexkommission diskutierter, aber wegen interner Gegensätze nicht fertiggestellter Entwurf zu einem „Fundamentalgesetz der Kirche“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 396).

Die den Synodalen vorgelegten Leitlinien sind in zehn Punkten zusammengefaßt, deren wichtigster Inhalt durch ein knappes Pressecommuniqué des vatikanischen Pressesaales mitgeteilt und von einer privaten Pressestelle, dem vom römischen Idoc-Zentrum initiierten CCCS, das nach den ersten Arbeitssitzungen auch jeweils die Liste der Redner bekanntgab, in erweiterter Form mitgeteilt. Wir geben hier in aller Kürze den Inhalt der zehn in Aussage- und nicht in Frageform (wie etwa beim Text über die Mischen) formulierten Leitlinien wieder.

1. Der juristische Charakter des Kodex: Der neue Kodex soll seinen juristischen Charakter beibehalten, denn dieser werde von der Sozialnatur der Kirche gefordert, die in der von Christus der Hierarchie übertragenen Jurisdiktionsgewalt grundgelegt sei. Deshalb seien diverse Vorschläge, von Fachkanonisten (vgl. dazu die Übersicht über die neuere Literatur von P. Huizing, „Concilium“, Okto-

ber 1965, bes. S. 676 f.) als hauptsächliches Ziel des künftigen Kodex nur eine Art „Glaubens- und Sittenregel“ zu konzipieren, abzulehnen. Der Christ müsse in den Canones selbst vorfinden, wie er sich im religiösen Leben zu verhalten habe, wenn er der von der Kirche angebotenen Heilsgüter teilhaftig werden wolle.

2. Der juristische Charakter des Kodex soll nicht nur in bezug auf das forum externum bestätigt werden, es sollten auch die Erfordernisse des forum internum berücksichtigt werden. Forum externum und internum sollten jedoch so koordiniert werden, daß Konflikte zwischen den beiden Bereichen ganz vermieden oder wenigstens auf ein Minimum beschränkt würden. Darauf sei besonders im Sakramenten- und im kirchlichen Strafrecht zu achten.

3. Alles Recht in der Kirche ist zur Förderung des übernatürlichen Lebens da. Deswegen müssen alle Rechtsinstitute der Kirche, alle Gesetze und Vorschriften diesem Ziel zugeordnet werden. Das Recht habe im Mysterium der Kirche gleichsam den „Sinn eines Sakramentes oder eines Zeichens“ des übernatürlichen Lebens der Gläubigen, das es bezeichnet und fördert. (Kein Wunder, daß diese auch für manche Bischöfe ungewohnte Verherrlichung des Rechts auf kräftigen Widerstand im Plenum stieß; vgl. weiter unten S. 532.) Der Text schränkt dann allerdings ein: Nicht alle juristischen Normen seien direkt auf das übernatürliche Ziel bezogen. Jedoch (und das klingt schon sehr anders) müßten sie mit dem übernatürlichen Ziel des Menschen übereinstimmen. Kaum eine Aussage der „argumenta“ hat in der Debatte mehr Zustimmung gefunden. Im gleichen Abschnitt folgen aber weitere heilsame Einschränkungen: Die kanonischen Normen sollen keine Pflichten (officia) auferlegen, wo Mahnungen und Ermunterungen oder ähnliche Hilfsmittel, durch die die Gemeinschaft der Gläubigen gefördert wird, zur Erreichung des Wohles der Kirche besser beitragen. Infolgedessen soll den Bischöfen und Seelsorgern eine „congrua discretionalis potestas“ gelassen werden, die Pflichten der Gläubigen zu bestimmen und den lokalen Verhältnissen anzupassen. Als Beispiel wird die Regionalisierung der Fastenordnung durch die Konstitution *Paenitemini* genannt. Der künftige Kodex soll weniger engmaschig sein und vor allem den Ordinarien in besonderen Verhältnissen mehr Raum lassen, damit der pastorale Charakter des Kirchenrechts sichtbar werde.

Das Subsidiaritätsprinzip im Kirchenrecht

4. Der nächste Abschnitt handelt von den Sonderfakultäten (der Text behält bezeichnenderweise diesen Terminus bei), die den Bischöfen periodisch übertragen werden. Das ganze System solcher Vollmachten (z. B. Quinquennalfakultäten) soll reformiert werden. Es solle vermieden werden, daß Dispensen von allgemeinen Kirchengesetzen nur von einem Rekurs an den Heiligen Stuhl abhängen. Schließlich sei dieser doch gezwungen, solche Vollmachten wieder zu delegieren. Die Vorlage geht dann einen Schritt weiter und bestimmt, daß im neuen Kodex die Rechte der Bischöfe nach der Forderung des Konzilsdekrets *Christus Dominus* (Abschnitt 8) *positiv* bestimmt werden. Nur sehr pauschal wird der Wunsch formuliert, es sollten auch die von der obersten oder einer anderen kirchlichen Autorität reservierten Fälle überprüft werden.

5. Großes Gewicht wird dem Subsidiaritätsprinzip beigemessen. Man sei von der vollen Anwendung des Prinzips noch weit entfernt. Wie aber versteht es der Entwurf? Nach diesem bekräftigt es zunächst einmal die fundamen-

tale Einheit der Rechtsaussagen „jeder vollkommenen und in ihrer Weise festgefügteten Gesellschaft“. Dann erst wird die dezentralisierende Wirkung des Prinzips ins Auge gefaßt. Auf die Kirche angewandt, heißt das: Das System des kanonischen Rechts muß in seinen obersten Prinzipien, in seinen grundlegenden Einrichtungen und in bezug auf die gesetzgeberische „Technik“ eines sein. Diese Einheit soll aber durch partikuläre Gesetzgebungen gemildert werden. Wie das zu geschehen habe, wird zunächst allerdings negativ eingegrenzt, indem in der lateinischen Kirche — die Ostkirchen bleiben davon unberührt — regionale oder nationale Codices ausgeschlossen werden. Das solle aber nicht bedeuten, daß nicht eine echte Autonomie partikulärer Gesetzgebungen gewünscht werde. Die Bedeutung solcher Sondergesetzgebungen soll im neuen Kodex genauer umschrieben werden. Bezüglich des Prozeßrechtes, so wird weiter erklärt, seien in letzter Zeit allerdings Zweifel laut geworden, ob eine Dezentralisierung über das bereits bestehende Maß hinaus unter Einfluß der nationalen und regionalen Tribunale statthaft sei. Man befürchte eine unerwünschte Beeinflussung durch regional bedingte Rechtspflege. Zudem gehöre es zum Primat des Papstes, daß jedes Glied der Kirche bei jedem Urteil und in jedem Rechtsstreit an den Heiligen Stuhl appellieren könne; eine gewiß unanfechtbare, wenn auch etwas juristische Primatsauslegung. Weiter wird auf eine in allen Graden einheitliche Organisation der Gerichtsbarkeit der größeren Rechtssicherheit wegen Wert gelegt. Dennoch soll nach dem künftigen Kodex den regionalen Autoritäten die Vollmacht übertragen werden, eigene adaptierte Regeln (innerhalb der allgemeinen Bestimmungen) für das Prozeßverfahren aufzustellen.

Schutz der Personrechte

6. Mehr als der bisherige soll der künftige Kodex auf den Schutz der Rechte der Person bedacht sein. Die Ausübung der Gewalt könne in der Kirche nicht willkürlich geschehen. Das verbiete das Naturrecht, das positive göttliche Gesetz und das kirchliche Recht selbst. Jeder Christ habe Anspruch auf den Schutz der Rechte, die entweder im Naturrecht oder im positiven göttlichen Gesetz enthalten seien oder doch in angemessener Weise davon abgeleitet werden können. Obwohl die verschiedenen Glieder der Kirche verschiedene Funktionen ausübten, sollte ob der fundamentalen Gleichheit aller, sei es auf Grund der menschlichen Würde, sei es auf Grund der empfangenen Taufe, ein allen gemeinsames rechtliches Statut geschaffen werden, bevor die auf die verschiedenen kirchlichen Funktionen bezogenen Rechte und Pflichten umschrieben werden.

7. Das allein genüge aber noch nicht, um den Rechtsschutz im kirchlichen Recht zu gewährleisten. Es müßten auch wahre und eigentliche subjektive Rechte anerkannt werden, ohne die die rechtliche Ordnung einer Gesellschaft kaum verstanden werden könne. Deshalb müsse das Prinzip des Rechtsschutzes im kanonischen Recht in gleicher Weise auf Vorgesetzte und Untergebene angewandt werden, so daß jeder Verdacht auf Willkür in der kirchlichen Verwaltung aufhöre. Das könne durch ein entsprechend ausgebautes Rekursrecht erreicht werden. Das Rekursrecht sei zwar im judiziellen Sektor ausreichend geregelt, sei aber nach übereinstimmender Meinung der Kanonisten im Bereich der Verwaltung sehr mangelhaft. Deswegen sollen nach Art und Grad verschiedene Verwaltungstribunale geschaffen werden mit eigenen Prozeßregeln. Dement-

sprechend soll in der Kirche klar zwischen legislativer, administrativer und richterlicher Gewalt unterschieden werden. Damit würden nicht nur an die Kurialverwaltung gerichtete Forderungen für die ganze Kirche wirksam, sondern wird auch ein gutes Stück römische Rechtstradition durchbrochen. Eine auf der amerikanischen Kanonikentagung in Pittsburgh nachdrücklich gestellte Forderung würde damit Wirklichkeit.

Schließlich wird gewünscht, als Generalregel aufzustellen, daß jeder Prozeß öffentlich sei, wenn der Richter in besonderen Fällen wegen persönlicher und sachlicher Umstände nicht ein geheimes Verfahren für notwendig hält. Der hier sehr milde ausgesprochene Wunsch wurde in der Diskussion mit mehr Nachdruck wiederholt, ebenso der generelle Wunsch nach Beschleunigung kirchlicher Prozesse.

Prävalenz des Territorialprinzips

8. Der nächste Abschnitt handelt von der Frage, inwieweit es opportun sei, die strikte Prävalenz des Territorialprinzips in der kirchlichen Jurisdiktion beizubehalten. (In der Diskussion ging die Frage offenbar wider Erwarten unter.) Das Konzil habe von neuem die Einheit der Diözese betont. Das moderne Apostolat schein aber sowohl auf nationaler und regionaler wie auf diözesaner Ebene selbst Jurisdiktionseinheiten für Sonderbereiche zu fordern. Der künftige Kodex soll deswegen solche Jurisdiktionseinheiten vorsehen, und zwar nicht nur auf Grund besonderen Indults, sondern im Rahmen der regulären Rechtsordnung. Diese Jurisdiktionseinheiten sollen jedoch nicht als konstitutive, sondern als determinierendes Element eines „Teils“ („portio“) des Volkes Gottes verstanden werden.

9. Das Strafrecht soll gründlich revidiert werden. Die sog. Tatstrafen sollen nur für einige besonders schwere Delikte bestehen bleiben, während als Norm zu gelten hat, daß Strafen von kirchlichen Gerichten ausgesprochen und genau begründet werden.

10. Schließlich wurde den Synodalen noch ein grundlegendes Prinzip der Reformprozedur selbst vorgelegt. Die systematische Gliederung des künftigen Kodex soll erst im Verlauf der Revision erstellt werden.

Die Arbeit der Kodexkommission

Die „Neue Zürcher Zeitung“ (4. 10. 67) schrieb zu der von Kardinal Felici vorgetragene Relatio, in der er die wesentlichen Punkte der Vorlage zusammenfaßte und erläuterte, das Exposé sei so allgemein gehalten, daß die Zustimmung nicht ausbleiben konnte. Tatsächlich war die Vorlage selbst nicht so abstrakt angelegt, wie man von der Berichterstattung den Eindruck hatte. Naturgemäß mußte sie sich auf einige wichtige Punkte beschränken. Und gewiß war man auch vom Bestreben geleitet, nicht allzu klaren Einblick in die laufenden Reformarbeiten zu geben. Dafür gab es naheliegende Gründe. Die Kodexkommission, die noch von Johannes XXIII. gegründete und von Paul VI. erweiterte Kommission, hatte ihre eigentliche Arbeit erst gegen Konzilsende im November 1965 begonnen. Damals wurden zehn Konsultorenkommissionen geschaffen, auf die die Materie wie folgt verteilt wurde: Generalnormen des Kodex, die Kleriker, die Religiösen, die Laien, das Sakramentenrecht, das Ehrerecht, die zeitlichen Güter der Kirche, das Prozeßrecht, das Strafrecht. Kardinal Felici betonte vor der Synode ausdrücklich, daß diese dem jetzigen Kodex entlehnte Anordnung der Materie keinerlei Präjudiz für die Gestalt des künftigen Kodex sei, dessen Aufbau und Anordnung

sich erst aus der Revisionsarbeit selbst ergeben müsse. Seit Mai 1966 finden regelmäßige Sitzungen dieser Konsultorenkommissionen statt, über deren Ergebnisse Kardinal Felici, damals noch Pro-Präfekt der Kommission, die Öffentlichkeit bereits in einer Pressekonferenz Anfang Mai (vgl. die Wiedergabe im „Osservatore Romano“, 5./6. 5. 67) unterrichtete. Bis dahin hatten nicht weniger als 200 verschiedene Sitzungen von Expertengruppen stattgefunden, auf denen ca. 383 Canones im „Rohbau“ erstellt wurden (als Vergleichsbasis: der jetzige Kodex, dessen fünfzigjähriges Bestehen Ende Mai dieses Jahres durch die Festakademie gefeiert wurde, enthält 2414 Artikel). Ein eigener Zentralaussschuß von Konsultoren, der bis zum Juni dieses Jahres dreimal zusammengetreten war, hatte zwei Projekte zu erarbeiten, die allgemeinen bei der Revision zu beachtenden Prinzipien, wie sie der Synode vorgelegt wurden, und den Entwurf einer „Lex Fundamentalis Ecclesiae“, der aber innerhalb dieses Ausschusses selbst zu sehr gegensätzlichen Reaktionen führte und von diesem auf Geheiß des Papstes noch weiter überarbeitet werden muß. Entgegen ursprünglichen Plänen wurde er der Synode weder zur Beratung noch zur Einsicht vorgelegt.

Hält man sich an diese Übersicht, so kann man sehen, daß sich die Revisionsarbeiten noch im Anfangsstadium befinden. Sehr viel konkreter hätte also die Einführung von Kardinal Felici gar nicht ausfallen können. Zudem waren darin doch schon einige recht konkrete Grundlinien zu erkennen: die vorsichtige Interpretation des Subsidiaritätsprinzips mit deutlichen Vorbehalten gegenüber einer umfassenden Dezentralisierung, die Trennung der Gewalten, die Betonung der subjektiven Rechte. Dennoch war die Zustimmung beachtlich, auch wenn diese nicht nur auf den Inhalt der Argumente, sondern auch auf die Geschicklichkeit, mit der sie vorgetragen wurden, zurückzuführen war. Es trifft wohl zu, daß die am Text geübte Kritik weniger der Vorlage selbst galt, als vielmehr den künftigen Kodex, für den sich erst erste Umriss, und zwar mehr in der Fachliteratur als schon in der Gesamtkirche, abzeichnen, im Auge hatte. Wohl mag die kurze Dauer der Diskussion als Zustimmung gewertet werden, und für die Belebung der Debatte fehlten die Experten, nicht nur die kanonistischen, sondern auch die theologischen und soziologischen. Die letzten scheinen übrigens auch in der Kommission noch abwesend, während bereits vor längerer Zeit theologische, biblische und ökumenische Experten hinzugezogen wurden.)

Das Recht ist kein Sakrament

Dennoch fehlte es nicht an der Kritik. Manchen ging die Vorlage zu wenig weit, andere fanden in dem Exposé das Recht als solches zu sehr verherrlicht. Wenigstens ein Bischof forderte eine *totale* Revision des Kodex dem Aufbau, der Form, dem Inhalt und der Ausrichtung nach. Einer der radikalsten Kritiker war Kardinal Suenens. Er forderte die Kommission nicht nur auf, Hilfe bei den Laien zu suchen, die es besser als die Kleriker verstünden, Fragen und Probleme zu klären, die die Dinge der Welt wie das Recht betreffen. Kardinal Suenens wandte sich gegen jede Überbewertung oder gar Mystifizierung des Rechts. Man könne nicht ohne Vorbehalt der Behauptung zustimmen, die juristische Natur der Kirche sei von Christus gewollt bzw. die gesellschaftliche Natur der Kirche sei so gewollt, wie sie sich in ihrer Jurisdiktionsgewalt darstelle. Man müßte eher sagen, der juristische Charakter

ergebe sich aus der Natur der Kirche, insofern sie von Christus als Gesellschaft gewollt und konstituiert wurde. Damit wandte sich Suenens auch gegen die hierarchische Überspitzung des Kirchenrechts, wie sie im Abschnitt 3 der „argumenta“ anklang. Suenens kritisierte auch den quasi-sakramentalen Charakter, den die Vorlage dem Recht zusprach. Die Kirche bedarf zwar des Rechts zur Erreichung ihres Ziels, doch sei es weder Sakrament noch Zeichen der Kirche.

Mehrere Bischöfe, die ebenfalls gegen eine sakramentale „Aufwertung des Rechtes“ Stellung nahmen, forderten eine deutlichere Ausrichtung des künftigen Kodex an der biblischen Ekklesiologie. Zahlreich waren die Interventionen, die eine „pastorale“ Fassung des Kodex wünschten, allerdings ohne die Kriterien einer solchen Ausrichtung zu bestimmen. Damit war gewiß ein wichtiges Anliegen vertreten. Man wird zwar kaum so weit gehen wie Kardinal Lefebvre, Erzbischof von Bourges, der meinte, der Kodex müsse auch ein Zeugnis der Kirche für die Nichtgetauften sein, aber das Ziel der Kodexreform dürfte weniger darin bestehen, möglichst alle Vorschriften oder Rechtsbestimmungen pastoral zu mildern, als vielmehr nur dort Recht und Gesetz zu fixieren, wo es für das Wohl des einzelnen und für das Wirken der Kirche unbedingt erforderlich ist. Eine fundamentale, aber sonst wenig erwähnte Forderung trug Kardinal Döpfner vor. Der neue Kodex möge äußerste Zurückhaltung üben mit Aussagen über das *ius divinum*, sowohl über das natürliche wie über das positive, um Konflikte zwischen den Canones des Rechtsbuches und dem Gewissen zu vermeiden (vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen des Tübinger Kanonisten J. Neumann, „Orientierung“, 15. 1. 67, S. 5 ff.).

Soziale und praktische Aspekte im Vordergrund

Die Mehrzahl der Interventionen bezog sich jedoch weniger auf die rechts- und verfassungstheologischen Grundlagen — zweifellos eine große Lücke in der Diskussion —, sondern auf die primär sozialen und praktischen Aspekte des Rechts. Hauptpunkte der Diskussion waren: das Subsidiaritätsprinzip mit der Tendenz zu territorialer Dezentralisierung, die subjektiven Rechte des einzelnen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte des Laien, der Unterschied zwischen innerem und äußerem Rechtsbereich, die Forderung nach Abschaffung oder Reduktion von Tatstrafen, das Recht der Bischöfe, das Prozeßrecht. Dabei wurden vielfach auch Forderungen wiederholt, die bereits im Entwurf enthalten waren. Im Vordergrund stand das Subsidiaritätsprinzip. Ein halbes Dutzend Redner nahm dazu Stellung. Zahlreiche andere meinten denselben Sachverhalt, wenn sie in deutlicher Fortsetzung der Konzilsbemühungen mehr Rechte für die Bischöfe und die Bischofskonferenzen und den Ausbau nationaler und regionaler Tribunale forderten. Besondere Vollmachten für die Bischöfe in Ländern mit beschränkter Freiheit forderte Kardinal Šeper — wohl ein deutlicher Nachklang zu dem Abkommen zwischen dem Vatikan und Jugoslawien, dem der Erzbischof von Zagreb nur zögernd (wenn auch nicht wegen grundsätzlicher Bedenken) zugestimmt hatte (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 410 f.). Bedenken gegen eine stärkere Dezentralisierung vor allem in der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurden gelegentlich von Bischöfen aus afro-asiatischen Ländern vorgetragen. Es fehlten die sachlichen und personellen Möglichkeiten zur Ausstattung der Tribunale. Man schien wohl nicht ganz unberech-

tigt Rom mehr zu vertrauen als den erhöhten Kompetenzen im eigenen Bereich. Die subjektiven Rechte der Person betonten mehrere Bischöfe, besonders nachdrücklich die beiden Kardinäle L.-E. Duval (Algier) und Th. B. Cooray (Colombo, Ceylon). Kardinal O. McCann plädierte für die Abschaffung der Privilegien in der Kirche, sie seien ein Anachronismus, ein Überbleibsel aus der feudalistischen Gesellschaftsstruktur. Mit den Kardinälen Döpfner und Suenens setzte er sich auch sowohl für den rechtlichen Ausbau der Kollegialität der Bischöfe wie für die Vertiefung der Rechte der Laien ein. Mehrere Bischöfe forderten, man möge genau unterscheiden zwischen den Kompetenzen, die dem Papst von Rechts wegen und denen, die ihm de facto zustünden. Versprach die Vorlage auch, das Amt der Bischöfe im neuen Kodex modo positivo zu bestimmen, so behielt sie doch den traditionellen Sprachgebrauch von der rechten Fixierung der den Bischöfen „übertragenen Fakultäten“ bei. Demgegenüber forderten mehrere Bischöfe nicht eine Fixierung der bischöflichen Fakultäten, als vielmehr die Festlegung der dem Papst reservierten Fälle. Dieselbe Forderung hatte Kardinal Frings bereits während des Konzils erhoben.

Erzbischof M. O'Connor, der Präsident der Päpstlichen Kommission für die publizistischen Mittel und Nuntius auf Malta, ein vom Papst ernanntes Mitglied der Synode, forderte die Anerkennung des Rechts auf Information als eines der Grundrechte der Person auch in der Kirche. Auch der Kodex müsse das Phänomen der öffentlichen Meinung stärker berücksichtigen

Einheitskodex oder Lex Fundamentalis

Die Diskussion spitzte sich immer wieder auf die Frage zu, ob künftig ein Einheitskodex geschaffen werden soll oder zwei getrennte Codices für die lateinische Kirche und die Ostkirchen. Dazu wurden gegensätzliche Meinungen vorgetragen. Auch die Orientalen waren in dieser Frage gespalten. Während der ukrainische Erzbischof von Winipeg (neben Patriarch Meouchi) für die Schaffung eines Kodex mit den allen Kirchen gemeinsamen Grundprinzipien eintrat, lehnte der melkitische Erzbischof Edelby auch einen solchen Einheitskodex ab, schlug aber vor, einen Gemeinschaftstext zu schaffen für die Punkte, in denen die Gesetzgebungen der Kirche übereinstimmen. Beide lehnten also einen der geplanten „lex fundamentalis“ nahekommenden Einheitsentwurf nicht grundsätzlich ab, setzten aber gegensätzliche Akzente. Erzbischof Edelby sah auch in der Schaffung einer für alle Kirchen geltenden Lex Fundamentalis einen Latinisierungsversuch der Kirche des Westens. Man sollte jedenfalls die Ostkirchen damit nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Erstaunlicherweise wurde in der Diskussion kaum die Forderung erhoben, im Falle der Promulgierung eines solchen Grundgesetzes vorher alle getrennten Kirchen zu konsultieren. Geschähe das nicht, und zwar betrifft das nicht nur die Orthodoxen (vgl. C.-J. Dumont, *Grandeur et risques d'un projet, „Istina“*, Januar/März 1967, S. 3 ff.), würde gewiß ökumenisches Kapital verschleudert. Einen sehr nüchternen, aber radikaleren Vorschlag unterbreitete Erzbischof Kozlowiecki von Lusaka (Zambia): Man sollte überhaupt auf die Bezeichnungen östliche und westliche Kirche verzichten, weil solche Unterscheidung keinen klaren Sinn ergebe. Die Kirchen Asiens und Afrikas seien weder Ost- noch Westkirchen. Dafür plädierte Kozlowiecki für die Schaffung regionaler bzw. kontinentaler Codices, um den verschiedenen Kulturkreisen in der Kirche eine eigenständige rechtliche

Gestalt zu geben. Während aber z. B. die Liturgiekonstitution die Ausprägung eigener regionaler Riten im Sinne einer Herauslösung aus dem lateinischen Einheitsritus zwar nicht wünschte, aber grundsätzlich die Möglichkeit nicht ausschloß, will man die Grenzen der Dezentralisierung bei der Reform des Kirchenrechts enger setzen: Man hält am Einheitskodex und der (trotz lex fundamentalis) nicht mehr ganz zeitgemäßen bloßen Zweifelt zwischen orientalischem und westlichem Kirchenrecht fest und will innerhalb des lateinischen Kodex nur mehr Möglichkeiten zur lokalen und regionalen Anpassung offenlassen. Das ist gewiß das gegenwärtig allein Mögliche. Wird man aber auch genügend darauf bedacht sein, möglichen künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen?

Nicht die Klarheit des Gesetzes allein

Kardinal Felici schloß als zuständiger Berichterstatter und Präsident der Kodexkommission die Debatte mit dem Wunsch: „Möge der neue Kodex bald Wirklichkeit werden, denn dort, wo genaue Gesetze fehlen, fehlt die Autorität, und wo die Autorität fehlt, kann es keine Gesellschaft geben, sondern nur ein Agglomerat von Menschen ohne jede Zielrichtung.“ Auch in der Debatte waren solche Stimmen, wenn auch ohne die gewohnt sublimen Formulierungskunst des ehemaligen Generalsekretärs des Konzils zu vernehmen. Nicht wenige möchten der herrschenden Unsicherheit möglichst bald durch klare Gesetze ein Ende machen. Demgegenüber gilt wohl ein von Paul VI. öfter wiederholtes Wort: *usus vos docebit*. Es ist zu viel in Bewegung, als daß es durch einen festen Gesetzesrahmen allein geglättet werden könnte. Man wird also einen genügend langen Zeitraum nachkonziliarer Erfahrung brauchen, um den rechten Ausgleich zwischen Gesetz und freiem Entscheidungsraum zu finden. Man wird allerdings endgültig von der Vorstellung Abschied nehmen müssen, man könne durch Gesetze alle Unsicherheit aus der Welt schaffen. Zwischen gesellschaftlich-gesetzlicher Einförmigkeit und einer Rotte („Agglomerat von Menschen“) gibt es ein Bündel praktikabler Kompromisse. Man sollte deshalb nicht die Geduld verlieren, wenn der künftige Kodex noch lange auf sich warten läßt. Umfassende Beratung und praktische Erprobung ist hier besonders vonnöten. Insofern ist auch die Anregung Kardinal Felicis zu begrüßen, aus Mitgliedern der Synode eine eigene Gruppe zu bilden, die der zuständigen Kommission beratend und helfend zu Seite steht.

Die Diskussion über Lehrfragen

Die Vorlage „Über die gefährlichen Meinungen von heute und (den) Atheismus“ wurde von allen Diskussionsgegenständen mit der meisten Spannung erwartet. Zunächst wegen der Herkunft des Dokuments, weil es als Testfall gelten konnte dafür, welche Vorstellungen zwei Jahre nach dem Konzil in der (reformierten) römischen Glaubenskongregation die beherrschenden sind. Sodann wegen des Gegenstandes, da man vielfach den Eindruck hatte, die Synode sei im Grunde wegen der Glaubensprobleme, die in der Nachkonzilszeit akut geworden sind, allein einberufen worden. Schließlich wegen des vorausgegangenen Briefes der Glaubenskongregation an die Bischofskonferenzen vom Juli 1966 (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 443), der zwar als neuer Modus kirchlicher Konsultation verstanden, zugleich aber in seinem Inhalt als